

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,
Mitglied des Gesamtverbandes der Christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.
7

Erscheint alle 14 Tage. Durch
die Post bezogen vierteljähr-
lich 36.00 Mk.

Köln, den 29. März 1923.

Hauptgeschäftsstelle: Benloer
Wall 9, Fernspr. Anno 8533.
Postfach-Konto Köln 18937.

11.
Jahrg.

Doch wenn sie nun denken, wir müßten verzagen
O nein!
Wir müßten verderben, versterben, verlagen,
O nein!
Auf Regen kommt wieder ein Sonnenschein,
Es kann auch nicht immerzu Winter sein.
O nein, o nein, o nein!
Einst blühen die Rosen am Rhein!

Etwas vom Abbau.

Als im Januar das Ruhrgebiet besetzt wurde, zeigten sich die wirtschaftlichen Folgen sofort in dem rapiden Sinken der deutschen Währung. Der Dollar kletterte in ein paar Tagen auf über 50 000 und mit ihm auch die Preise für in- und ausländische Lebensmittel und Gebrauchsgüter. Ihre Auswirkung zeigte sich in dem Steigen der Indeziffern für die Kosten der Lebenshaltung im Januar und Februar um zirka 100 Prozent. In verstärktem Maße hatten die Arbeitnehmer unter dieser Entwicklung zu leiden, da es, wie bisher, auch dieses Mal nicht möglich war, in Lohn- und Gehaltserhöhungen einen vollständigen Ausgleich zu schaffen. Hätte sich der Dollarstand von über 50 000 gehalten und in den Preisen vollständig ausgewirkt, hätte dieses zu einer Katastrophe für die Ernährung der breiten Masse führen müssen.

Unter diesen Umständen sah sich die Reichsregierung gezwungen durch die Reichsbank, unter Preisgabe eines Teiles ihrer Devisen und auch einem kleinem Teile des Goldbestandes, der Spekulation ein Riegel vorzuschieben und den Kurs der Devisen erheblich zu drücken. Der Dollar sank innerhalb einer Woche von 50 000 auf 20 000 und hält sich ungefähr auf dieser Höhe schon seit Wochen. Diese Stabilisierung ist aber nur deshalb möglich, weil die mit drohenden Verlusten für die Spekulationen erneut durch eine ähnliche Aktion entgegenzutreten. Aus Furcht vor den damit drohenden Verlusten für die Spekulation hält sie sich gegenwärtig an der Börse bei Devisengeschäften sehr zurück.

Ungleich schwieriger wie die Senkung der Devisenkurse ist der Abbau der Warenpreise. Bei einigen ausländischen leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Schmalz, Margarine und sonstige Fette, die kein langes Lagern vertragen und schnell dem Konsum zugeführt werden müssen, gleitet der Preis fast automatisch mit den De-

visenkursen. Bei den inländischen Lebensmitteln dagegen und den übrigen lagerfähigen Waren, die eine längere Zeit der Bearbeitung in Anspruch nehmen, sehen wir vielfach, trotz der Besserung der Marktlage, ein weiteres hinaufklettern der Preise, obgleich bei steigenden Devisenkursen das Gegenteil nicht zu verzeichnen ist. Die Ursache hierfür ist teils in den Rohstoffpreisen, die bei schlechterem Marktstande gezahlt worden sind, teils in der allgemeinen Verteuerung der Produktion, durch erhöhte Löhne, Erhöhung der allgemeinen Unkosten, Licht, Kraft, Steuern, usw. zu suchen. Wesentlich kommt hierbei auch die ganz allgemein noch herrschende Knappheit an Lebensmitteln und sonstigen Waren in Betracht, die es dem Erzeuger, wie auch dem Händler, gemäß dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, gestattet, die Preise zu halten. So schnell und billig, Produzent und Händler bereit sind, bei steigenden Devisenkursen die Preise zu erhöhen, so ungerne folgt er der Verbesserung der deutschen Marktlage durch Herabsetzung der Preise.

Durch einen sogenannten Käuferstreik die Nachfrage nach Waren zu vermindern und dadurch die Preise zu drücken, ist nur in einem ganz bestimmten kleinen Umfange und nur bei Waren möglich, die nicht unbedingt zur Lebenshaltung notwendig sind, sogenannte Luxus- und Genussmittel. Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs müssen von der breiten Masse des Volkes täglich gekauft werden. Das Angebot läßt sich durch einen Käuferstreik nicht erhöhen, infolgedessen auch der Preis nicht drücken, da der bisherige Verbrauch ja kaum ausreichte, um auch nur in etwa die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Fast schutzlos sind hier die Konsumenten der Preisbildung durch Produzenten und Händler ausgeliefert. Die Wucherergesetzgebung und ihre Handhabung durch Preisprüfungsstellen und Gerichte kann nur, um nicht die Warenversorgung in Unordnung zu bringen, sich darauf beschränken, die größten Auswüchse zu beseitigen. Bei der sich oft überstürzenden Preisbildung kann es vorkommen, daß eine für den Schutz der Konsumenten erlassene Anordnung in ihr Gegenteil verkehrt wird. So war unlängst die Tatsache zu verzeichnen, daß der Preis für den sogenannten Umlageroggen über den Weltmarktpreis stand.

Eine weitere bemerkenswerte Erscheinung verdient hier erwähnt zu werden. Seit jeher waren die Preise in den westlichen besetzten Gebieten höher wie im unbesetzten Deutschland. Eine notwendige

Folge der erhöhten Nachfrage durch die lauffähigen Besatzungstruppen und der übrigen Ausländer. Der Einfluß der Reichsregierung ist wegen des „offenen Lochs“ im Westen und der Beschränkung ihres Rechtes das Bahweisen betreffend, sehr gering. Seit der Ruhrbesetzung verschärfte sich dieser Zustand fast tagtäglich. Während im unbesetzten Deutschland, neue Waren auf Grund der sich gebesserten Valuta billiger eingeführt werden können und die Preise der alten Warenbestände drücken, fehlt dieser Druck im besetzten Gebiete zum guten Teile. Infolge der erzwungenen Stilllegung der Eisenbahnen gelangen die neuen, billigeren Waren nur mit wesentlich erhöhten Transportkosten an die Verbrauchsorte, wodurch der anderwärts zu verzeichnende Preisdruck wieder aufgehoben, oder doch wenigstens wesentlich gemildert wird. Die Auswirkungen zeigen sich in den Indeziffern der Lebenshaltungskosten. Nach den Feststellungen des Statistischen Amtes der Stadt Köln, welche für das besetzte Gebiet typisch sind, betragen die Lebenshaltungskosten für eine mittlere Familie, an den Stichtagen am 10. Januar 1923 das 921fache, am 7. Februar das 2788fache und am 7. März 3295fache der Vorkriegszeit. Als trotz der Stabilisierung der Marktlage in der Zeit vom 7. Februar bis 7. März eine Steigerung um weitere 18 Prozent.

Bei den Reichsindeziffern für Februar ist noch keine allgemeine Erleichterung in der Lebenshaltung festzustellen. Einigen Erleichterungen stehen weitere Preissteigerungen gegenüber, wenn auch die Gesamtbelastung nicht in dem Maße wie im besetzten Gebiete weiter gestiegen ist.

Obgleich, wie die täglichen Erfahrungen und auch die Indeziffern beweisen, keine Verbilligung der Lebenshaltung eingetreten ist, melden sich wieder die Stimmen, die einen Lohnabbau, wenigstens einen Stillstand, verlangen. Sachlich berechtigt ist dieses Verlangen unter den gegebenen Umständen nicht. Selbst wenn, anstatt der langsamen weiteren Steigerung der Lebenshaltungskosten ein Stillstand, oder Rückgang, eingetreten wäre, müßte der Lohn vorerst auf der alten Höhe beharren. Der letzten sprunghaften Erhöhung der Preise sind die Löhne und Gehälter nur zögernd gefolgt. Der Reallohn ist wesentlich gesunken. Die sich hieraus ergebende Not für ganze Familien wird oftmals vollständig übersehen. Man beurteilt die Lohnfrage in erster Linie als eine Wirtschaftsprage, aus dem materiellen Gesichtswinkel der heutigen Zeit heraus. Stellung im Vergleich mit jedem anderen wird

Wirtschaftlichen Vorgang. Vom Kaufmann und Produzenten kann unter Umständen verlangt werden, daß er zeitweise seine Waren nur mit ganz geringem, oder ohne Gewinn abgibt, wenn das öffentliche Wohl dieses verlangt, und seine Existenz und Lebenshaltung dadurch nicht gefährdet wird. Bei der übergroßen Mehrzahl der Arbeitnehmer aber, würde bei auch nur langsamen Steigen der Preise, oder Stillstand in der Preisentwicklung, ein Lohnabbau, wie die Verhältnisse heute noch liegen, eine noch größere Spanne zwischen Einkommen und Existenzminimum herbeiführen. Was hier gefordert wird, ist nicht ein Opfer vom Vermögen und Besitz, welches entbehrt werden kann, sondern ein Opfer an Gesundheit und Lebenskraft. Die Zahl der unterernährten Kinder und solcher, die kein Hemdchen mehr auf dem Leibe haben, reden doch eine recht deutliche Sprache.

Selbst bei einem wirklichen Abbau der Preise muß zunächst bei dem Lohne ein Beharrungszustand eintreten, um eine Uebergangszeit zu schaffen, bei der sich die Arbeitnehmer wirtschaftlich vom jetzigen Erschöpfungszustande wieder erholen und kräftigen können.

Dieser Beharrungszustand ist auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte durchaus gerechtfertigt. Wenn alle übrigen Faktoren, Regierung, Banken, Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ernstlich bestrebt sind zu einer Gesundung der Wirtschaft zu kommen, sind sie durchaus dazu in der Lage, ohne die durchaus berechtigten Belange der Arbeitnehmer zu schädigen. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die politische Lage Deutschlands eine Gesundung überhaupt gestattet.

Ihren Teil hierzu beizutragen ist die Arbeitnehmerschaft durchaus bereit. Der Beweis hierfür ist ihr Verhalten im Allgemeinen, besonders aber an Rhein und Ruhr. Man hüte sich aber, ihr durch eine Forderung nach Lohnabbau zur Unzeit gewisse Erfolge in den Rücken zu fallen.

Vom rein menschlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte ist daher vorerst an ein Abbauen der Löhne nicht zu denken. Insbesondere obliegt es der Reichsregierung alles zu vermeiden, was den übrigen öffentlichen Körperschaften und den privaten Arbeitgebern Veranlassung geben könnte die Schraube mit Gewalt nur nach der einen Seite hin rüchwärts zu drehen. Das Gewinde, die deutsche Volkswirtschaft, würde dabei in erster Linie Schaden nehmen.

Um so mehr werden sich die Gewerkschaften bemühen, in dieser Zeit, wo sich der Uebergang vorbereitet, die Belange der Arbeitnehmer, ohne jede Engherzigkeit, mit Umsicht wahrzunehmen. Sie daher lebenskräftig und aktionsfähig zu erhalten ist ein Gebot der Stunde.

Die rechtliche Lage der Beamten.

II. Beamtengesetz.

A. Versorgung in den Ruhestand, Pensionsversorgung.

Aus der ganzen öffentlich-rechtlichen Lage des Beamtenverhältnisses und auch der Beamtenbesoldung folgert sich, daß eine Unterhaltrente auch dann gezahlt werden muß, wenn Staat, Provinz, Gemeinde usw. die

Dienste des Beamten nicht mehr verwenden kann. Daß diese Unterhaltrente nur in einer verminderten Höhe gezahlt werden kann, darf jedem rechtlich denkenden Menschen wohl selbstverständlich sein. Denn wäre dies der Fall, dann würde das Thema „Arbeiter und Beamter“ überhaupt auf keine einigermassen erträgliche Formel gebracht werden können.

Die vom Staat gewährte Pension (Ruhegehalt) wird in den einzelnen Beamtengeetzen verschieden berechnet und auch die Handhabung der Justizabgigkeit weicht voneinander ab. Wir wollen uns um der Klarheit willen im nachstehenden auf das Reichsbeamtengesetz (R. B. G.) berufen. Im allgemeinen hat der auf Lebenszeit angestellte Beamte einen förmlichen Rechtsanspruch auf Pension, den er sich aber erst nach Zurücklegung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren erwirbt. Auch hierbei weichen die einzelnen Beamtengeetze in etwa voneinander ab.

Das Ruhegehalt kommt zur Anweisung, wenn die Versorgung in den Ruhestand erfolgt ist. Die Veranlassung zu dieser Maßnahme kann sein

1. Erreichung eines bestimmten Lebensalters;
2. Dienstunfähigkeit infolge geistiger, oder körperlicher Gebrechen;
3. Aufhören des von dem Beamten verwaltenden Amtes infolge grundsätzlicher Umbildung.

Das R. B. G. kennt nach § 24 eine einseitige Versorgung und nach § 61 eine zweiseitige Versorgung in den Ruhestand. Geldmäßig sind die Bezeichnungen „einseitiger“ oder „dauernder“ Ruhestand. Der Beamte kann auf Grund der unter 1 und 2 genannten Ursachen selbst den Antrag stellen, in den Ruhestand versetzt zu werden. Es kann die Ruhestandsversorgung aber auch gegen seinen Willen erfolgen. Für den Fall der Zwangspensionierung stehen dem Beamten in den einzelnen Gesetzen bestimmte Sicherungen zur Seite.

Die Zusammensetzung des Ruhegehalts ist mancherlei Wandlungen unterworfen gewesen. Es hat hier an Verkürzungen, Verbesserungen usw. nicht gefehlt. Aber dennoch, auch mit den jetzigen Bezügen können unsere Pensionäre unumgänglich auskommen, weil auch bei den Ruhestandsbeamten die Aufbesserung mit der großen Teuerung nicht gleichen Schritt gehalten hat. Wenn die Beamtenschaft infolge der wachsenden Teuerung nicht mehr mit ihren Bezügen auskommt, wird eine Besoldungsaktion eingeleitet. Die Ruhestandsbeamten erhalten dann bedeutend später, wie die aktiven Beamten, nur einen Teil der diesen gewährten Zulagen, und doch trifft die Teuerung beide in gleichem Maße. Aus dieser Notlage kann sich der pensionierte Beamte selbst nicht heraushehlen. Er kann wegen der überall herrschenden Wohnungsnot auch nicht nach einem billigeren Orte verziehen, abgesehen davon, daß ihn oft auch noch andere triftige Gründe an den Ort seiner früheren Tätigkeit stellen. Der Ruhestandsbeamte kann sich in den meisten Fällen auch keine Nebeneinnahme verschaffen und ist daher ganz auf seine unzureichende Pension angewiesen.

Aus dem nachfolgenden kann sich jeder Beamte sein Ruhegehalt selbst ausrechnen und er wird bei einem Vergleich mit der Geldentwertung und der heutigen wirtschaftlichen Lage erkennen müssen, daß die obige Kritik nicht voll und ganz zutrifft.

Für die Berechnung der Pension sind maßgebend: die Länge der pensionsfähigen Dienstzeit, die Größe des pensionsfähigen

Dienst Einkommens und der Hundertsatz aus dem nach dem Gesetz die Pension besteht. Was die Dienstzeit anbelangt, so ist wohl zu unterscheiden zwischen der pensionsfähigen Dienstzeit und dem Besoldungsalter. Für die erstere gilt die gesamte Beamtendienstzeit, soweit sie von einem bestimmten Lebensalter ab gerechnet werden kann, während für die letztere nur die in der gleichen oder in der vorhergehenden Besoldungsgruppe zugebrachte Dienstzeit gilt. Die untere Altersgrenze ist nach § 48 des R. B. G. das 18. Lebensjahr. Besondere Ausnahmen für den Kriegsfall sind vorgelesen. Die pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Eintritts in den Dienst bzw. mit der eidlischen Verpflichtung für den Beamtendienst.

Das pensionsfähige Dienst Einkommen besteht aus dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag für die Ortsklasse B. Der § 15 des R. B. G. sah früher für die Bemessung der Pension einen Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlages vor. Hier ist eine Änderung dahingehend eingetreten, daß für die Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Ortszuschlag endgültig nach Ortsklasse B berechnet wird. Frauenzuschläge, Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge und besondere Ortszulagen gehören nicht zum pensionsfähigen Dienst Einkommen.

Ueber den Betrag der Pension gibt § 41 des R. B. G. genauen Aufschluß. Danach beträgt der Hundertsatz, nach dem die Pension berechnet wird, bei vollendeter 10jähriger oder kürzerer Dienstzeit 20 Sechzigstel oder 33 1/2 Prozent und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahre für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um ein Sechzigstel und von da ab um ein ein Hundertzwanzigstel des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von 45 Sechzigstel gleich 75 Prozent dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In diesem Zusammenhang kann noch erwähnt werden, daß das bayerische Beamtengesetz eine etwas günstigere Regelung vorsieht, in dem der Anfangsprozentsatz anstatt 33 1/2 Prozent = 35 Prozent beträgt und die Weiterrückung des Hundertsatzes nicht erst nach den zurückgelegten Dienstjahren, sondern bereits nach dem Eintritt in ein neues Dienstjahr erfolgt. Der Höchstbetrag ist in allen Beamtengeetzen gleich.

Sehr beachtlich ist, daß das R. B. G. kein Erlöschen einer einmal gewährten Pension kennt, weil dieselbe lebenslänglich ist, falls nicht auf Beschluß des Bundesrats (usw.) eine Pension nur auf bestimmte Zeit bewilligt wurde. (§ 39 R. B. G.) Das Nichterlöschen der Pension hat zur Folge, daß dieselbe auch bei strafgerichtlicher Verurteilung, auch selbst bei Zuchthausstrafe weitergezahlt wird. Eine Ausnahme steht hier nur das Republik-Schutzgesetz vom 21. 7. 1922 vor, wonach bei einer Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats usw. die Pension erlischt. Demgegenüber kennt das R. B. G. ein Ruhen der Pension, wenn der pensionierte Beamte nach § 57 die Staatsangehörigkeit verliert oder wenn er im Reichs- oder Staatsdienst durch Anstellung oder Beschäftigung als Beamter ein Dienst Einkommen bezieht, das unter Hinzurechnung der Pension den Betrag, des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Hierbei ist beachtlich, daß die Beschäftigung in privatem Dienst ein Ruhen der Pension nicht zur Folge hat.

Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. 8. 1901 kennt noch eine andere Art der Pensionierung. Wenn nämlich der Beamte infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig wird, so hat er Anspruch auf Unfallfürsorge. Dieser Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit und beträgt mindestens 60 Prozent des Dienstentkommens, sofern nicht bereits auf Grund der Pensionsvorschriften ein höherer Betrag dem Beamten zusteht. Im Falle der Hilflosigkeit kann diese Pension bis zu 100 Prozent des Dienstentkommens erhöht werden. E. R.

Wichtiges zu den Betriebsrätewahlen.

Bei den bevorstehenden Betriebsrätewahlen sind genau die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Wahlordnung zu beachten. Werden diese Bestimmungen verfehlt, so sind die Wahlen unter Umständen nichtig und das bedeutet, daß der Betrieb ohne Betriebsvertretung ist, daß die Belegschaft die Kündigungsschutzvorschriften nicht genießt. Es ist also darauf zu achten, daß die bestehenden Vorschriften peinlichst eingehalten werden. Was alles in dieser Hinsicht in Betracht kommt, können wir an dieser Stelle nicht auseinandersehen. Um aber einige Anregungen zu geben, wollen wir ein paar Punkte herausgreifen:

1. Der Wahlvorstand.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeiter und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Er-

richtung eines Betriebsrates vorgeschlagene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Aufstellung einzustellen und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

2. Die Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellte, aufzustellen und zur Einsicht auszulegen. Vorhandene Listen, z. B. Krankentassen- oder Lohnlisten können benützt werden. Gegen den Inhalt der Wählerlisten kann binnen 3 Tagen nach dem Ausgang des Wahlauschreibens Einspruch erhoben werden. Ueber Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigen.

3. Wahlauschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Abstimmungstag ein Wahlauschreiben zu erlassen und an eine oder mehreren geeigneten Stellen bis zum letzten Abstimmungstag auszuhängen. Der Inhalt des Wahlauschreibens ist in § 3 Absatz 2 der Wahlordnung zum B.R.G. genau vorgeschrieben. Der Anhang zur Wahlordnung enthält zudem ein Muster des Wahlauschreibens.

4. Vorschlagslisten.

Die Vorschlagsliste muß die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genau bezeichnen. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt so viel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Drei Wahlberechtigte müssen diese Vorschlagsliste unterzeichnen, von denen einer als Listenvertreter bezeichnet wird. Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausganges beim Wahlvorstand einzulegen. Eine Verbindung von Listen ist unzulässig.

Der Wahlvorstand hat die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit

Ordnungsnummern und Namen zu versehen und spätestens vor Beginn der Abstimmungsfrist auszulegen oder auszuhändigen.

5. Stimmabgabe.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmzettel dürfen weder unterzeichnet noch sonst gekennzeichnet sein, noch Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten. Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben, der in Gegenwart des Wählers in einen verschlossenen Wahlkasten gesteckt wird.

6. Die Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand nach dem Verhältniswahlverfahren in einer Niederschrift festgesetzt und bekannt gemacht. Die Grundzüge der Berechnung bei der Verhältniswahl enthalten die §§ 13 und 14 der Wahlordnung, mit ihnen muß sich jeder Betriebsrat genau vertraut machen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, entscheidet das Los. Ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder zugelassen, so gelten die in ihr verzeichneten Bewerber auch ohne Stimmabgabe als gewählt.

7. Aufsetzung der Wahl.

Die Wahl kann während der zweiwöchigen Dauer des Wahlergebnisausganges beim Bezirkswirtschaftsrat oder vor dessen Errichtung bei der durch die Landeszentralbehörde bestimmten Stelle angefochten werden. (Gewerbeaufsichtsbeamten.)

8. Die Wahlkosten.

Die sachlichen Wahlkosten, Beschaffung des Wahlordnungs, Wahlumschläge trägt der Unternehmer. Zur Beschaffung von Stimmzetteln ist er selektiv nicht verpflichtet, wenn es auch von dem Unternehmer in den meisten Fällen geschieht. Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechtes oder Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben; abweichende Bestimmungen sind nichtig.

Der christliche Staatsgedanke.

Der christliche Staatsgedanke ist wie der Familiengedanke von tiefem sittlichen Gehalt. Die christliche Gemeinschaftsidee leitet aus den sittlichen Normen keine Staatsform ab. Unverkäuflich aber ist das Ziel allen staatlichen Gemeinschaftslebens. Es ist dasselbe Ziel wie das der christlichen Familiengemeinschaft: Vervollkommen der Einzelpersönlichkeit und der gesamten Volksgemeinschaft. Alle Gebiete staatlichen Lebens und Handelns haben im Dienste dieses letzten Zieles zu stehen. Wenn gesagt ist, daß die christliche Staatsidee die verschiedensten Staatsformen zuläßt, so hegen aber in ihrem Wesen doch gewisse Bezirungen. Ein absoluter Staat, der die Untertanen nur als Mittel zu Macht und Herrschaft sieht, ist im Rahmen der christlichen Soziallehre undenkbar. Jede staatliche Institution hat Halt zu machen vor der sittlich-geistigen Person, sei es die Einzelperson oder sei es die „Gesamtperson“ irgendeiner Gemeinschaft. Diese christlich-sittlichen Begrenzungen wollen und müssen wir für jede Staatsform eingehalten wissen.

Zu den Forderungen des christlichen Staatsgedankens gehört ein nationaler Staat. Wir haben den tiefsten Sinn des Wortes „national“ in unserer Kulturauffassung niedergelegt. Wenn wir ihn auch hier noch einmal aussprechen, so bedeutet es, daß wir den Staat als Institution ansehen, die uns die Vermitt-

lichung der christlichen Kulturidee möglich machen soll. Der Staat soll die Machtmittel in der Hand haben, die nötig sind, die materiellen Unterlagen und Möglichkeiten zu schaffen und zu erhalten, im Rahmen der großen Völkergemeinschaft eine Kultur eigener Fassung, eigener nationaler Prägung zu entwickeln. In diesem Sinne soll und muß der Staat seine Machtmittel gebrauchen, sowohl nach außen, gegenüber den andern Völkern, wie auch nach innen gegenüber Strömungen, die eine wahre Entfaltung geistigen Volkslebens hemmen. Wir bedürfen dieser Machtmittel und brauchen ihre Anwendung im Dienste unserer höheren und inneren Kulturentwicklung, solange sich diese christliche Auffassung von der Eigenberechtigung kulturellen Volkslebens und der Notwendigkeit einer ausreichenden materiellen Grundlage noch nicht durchgesetzt hat. Sie ist fern von jeder mechanischen Machtauffassung, die dem äußerlich Mächtigen alles, dem äußerlich Schwachen nichts gibt. Die mechanische Machtauffassung, wie sie sich jetzt wieder im Verfall der Vertrag zeigt, ist nichts anderes, als die hemmungslose Auswirkung eines blinden Machtkaufes und Machttriebes einiger weniger. Wir wollen es hier klar und deutlich aussprechen, wie wir den Geist der christlichen Idee erfassen: Wir lehnen heute und für immer diese blinde Machtauffassung ab, wir werden sie bekämpfen, wo immer sie sich in unserm eigenen

Staatsleben zeigt. Aber wir werden und müssen uns auch dem blinden Machtkauf eines andern Volkes entgegenstellen, der dem deutschen Volk die Möglichkeit nimmt, sich überhaupt noch ein kulturschaffendes Volk zu nennen, mehr noch, der vielen Volksgenossen jede Lebensmöglichkeit nimmt. Die christliche Gemeinschaftsauffassung kennt keine Rechtfertigung des Machtkampfes von Volk gegen Volk, aber sie kennt das Feuer eines heiligen Kampfes, gegen den blinden Machttrieb anderer dann, wenn ein Volk alle Niederungen der Demütigung durchschritten hat, und wenn blinder Machtkauf trotzdem nicht aufhört, Geist und Seele eines ganzen Volkes in den Staub zu treten. Einen solchen Kampf kennt die christliche Gemeinschaftsauffassung, und jeder einzelne christlich-deutsche Mensch ist bereit, in einem solchen Kampfe sein Leben hinzugeben, damit die Generationen nach ihm in würdiger Freiheit ihre von Gott gegebene geistig-seelische Aufgabe erfüllen können. Aber auch das muß gelagt werden, ein Volk, das diesen Kampf kämpft, muß von dem sittlich reinen Willen getragen sein, seine geistig-seelische Aufgabe voll und ganz zu erfüllen, und zwar zu erfüllen in dem einzig wahren Sinne wachsender Vervollkommenung der Volksgemeinschaft.

(Aus der neuen Schrift: „Die geistigen Grundlagen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.“)

Beamtentragen.

Der Erholungsurlaub der Beamten für 1924 wird laut Beschluß des Reichskabinetts wie folgt geregelt:

Bei einem Alter bis 30 Jahre 30-40 T. u. 40 T.

Urlaubsd.:

A.	Bef. Gr. 1-4	21	24	28
B.	" "	5-8	24	28
C.	" "	9-12	28	31
D.	" "	13 usw.	35	42

Kalenderlage.

Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt:

im 1. Dienstj. der außerpl. Dienstz. um 7 im 2. Dienstj. der außerpl. Dienstz. um 5 im 3. Dienstj. der außerpl. Dienstz. um 3 Kalendertage.

Die einzelnen Landesregierungen werden, wie im vergangenen Jahr, so auch in diesem, den obigen Richtlinien folgen.

Wirtschaftliches und Soziales.

Das vielumstrittene Arbeitsgesetz.

Der Entwurf zu einem Arbeitszeitgesetz hat bekanntlich im Plenum des Reichswirtschaftsrates eine Fassung erhalten, mit dem die Arbeiterschaft unter keinen Umständen sich einverstanden erklären kann. Der Entwurf geht nunmehr an die gesetzgebenden Körperschaften. Die Gesellschaft für Sozialreform hat ebenfalls Stellung zu dieser Frage genommen und folgende Entschlieung gefaßt:

Die Gesellschaft für soziale Reform begrüßt den Versuch der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrates, zu einer vollen Verständigung miteinander über die Arbeitszeitfrage zu gelangen. Er empfiehlt der Reichsregierung und dem Reichstag dringend, einen etwaigen Kompromißentwurf des Reichswirtschaftsrates mit möglichst wenig Änderungen aufzugreifen. Um allen sozialreformnerischen Forderungen zu entsprechen, müßte das Arbeitszeitgesetz für Arbeiter u. a. das Prinzip des Schutzes der Jugendlichen im Alter von bis zu 18 (nicht 16) Jahren mindestens in der von der Regierungsvorlage vorgenommenen Weise enthalten.

Die Gesellschaft für soziale Reform hält den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates betr. tarifvertragliche Vereinbarung von Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit für grundsätzlich richtig. Eine Durchführung des Achtstundentages gegen den Willen der Gewerkschaften würde die Gesellschaft für ein aussichtsloses und wirtschaftsschädliches Beginnen halten. Sie lehnt daher den Gedanken ab, den Tarifverträgen durch gesetzlichen Zwang hinsichtlich der Ausnahmen vom Achtstundentage einen Inhalt zu geben, der nicht dem Willen und der Zustimmung der organisierten Arbeiter in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Voraussetzungen sozialpolitischer Forderungen entspricht. Sie erblickt in einer solchen Entscheidung akutermaßen eine Lebensnotwendigkeit der deutschen Wirtschaft und der Gewerkschaften selbst."

Arbeiterbewegung.

Die Neuwahl der Betriebsräte in den besetzten Gebieten beschlossen.

Der Reichsarbeitsminister hat am 8. März auf Grund des Kriegsgesetzes, eine Verordnung erlassen, durch die die Betriebsrätewahlen im besetzten Gebiete und im Einbruchgebiete bis zum 31. März 1924 hinausgeschoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die alten

Betriebsräte im Amt. Wenn einzelne Mitglieder oder auch gesamte Betriebsräte vorher ihr Amt niederlegten, sollen sie bis zum 8. April durch eine Erklärung an den Arbeitgeber widerrufen können.

Zuckerbrot und Peitsche.

Nachdem es den Besatzungsmächten nicht gelungen ist, durch Versprechungen die deutschen Arbeiter für ihre kapitalistischen und militaristischen Ziele zu gewinnen, werden nunmehr andere Töne angeschlagen. Aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung sind von den Gewaltmaßnahmen betroffen: durch Ausweisung der der Kollege Sennekamp Sekretär des christlichen Bauarbeiterverbandes u. Ortsleitervorsitzender in GutsMuths. Seine Familie mußte innerhalb 4 Tagen folgen. Verhaftet ist der Sekretär Ludwig vom Eisenbahnerverband in Mainz. Vom belgischen Kriegsgericht mit 100.000 M. belegt wurden die örtlichen Vorsitzenden der Spitzenverbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten in Crefeld, Baf., Richter und Rech. Der aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Polizeipräsidenten Weyer in Oberhausen wurde ausgewiesen und sein Kollege, Stiteler in Gelsenkirchen seines Amtes enthoben.

Die Bewegung hat auch leider schon 3 Todesopfer, im Kampfe um Deutschlands Freiheit zu beklagen. Zwei Kollegen des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter und ein Mitglied des christlichen Metallarbeiterverbandes sind den Augen des Militärs zum Opfer gefallen.

Dr. Theodor Brauer, langjähriger Anführer des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der durch eiserne Fleiß und Selbststudien sich vor drei Jahren den Dokortitel erwarb, ist nunmehr zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie an die technische Hochschule in Karlsruhe berufen worden.

Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

Die Betriebsrätewahlen in Berlin.

Während es unseren Mitglieðern in Berlin bisher nur gelungen war, sich im Betrieb der Berliner Straßenbahn eine Vertretung zu sichern, gelang es durch die diesjährigen Wahlen, in zwei anderen städtischen Betrieben Einfluß zu gewinnen. Es handelt sich um den Betrieb des Michow-Kranenbaues und den Betrieb der städtischen Straßenreinigung.

Für den erstgenannten Betrieb fanden die Wahlen am Montag, den 5. März, statt. Seitens der Arbeiter waren zu wählen acht Betriebsratsmitglieder und ein Ergänzungsmitglied. Für die Liste unseres Verbandes wurden 64 Stimmen abgegeben. Auf unsere Liste entfiel das Ergänzungsmitglied. Wenn auch das Ergebnis der Erwartungen nicht gänzlich entspricht, so bedeutet die Wahl immerhin einen Erfolg, da ja Ergänzungsmitglieder zum Arbeiterrat bzw. Angestelltenrat gehören. Der Arbeiterrat aber hat nach § 78 des B.R.G. die speziellen Rechte der Arbeiter wahrzunehmen. Bei dieser Gelegenheit wird es unserem Mitgliede, das nunmehr dem Arbeiterrat angehört, möglich sein, Uebergriffe, die sich insbesondere bei Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen zeigen, zu verhindern.

Im Betriebe der städtischen Straßeneinrichtung fanden die Wahlen am 9., 10. und 12. März statt. Es wurden insgesamt 1894 Stimmen abgegeben. Auf unsere Liste entfielen 360 Stimmen, auf die der freien Gewerkschaften 1528, 6 Stimmen waren ungültig. Von 13 Betriebsratsmitgliedern sind 2 auf die Liste unseres Verbandes entfallen. Die Wahl von zwei Mitgliedern unseres Verbandes in den Betriebsrat ist besonders wertvoll, weil unsere Mitglieder im Betriebe der städtischen Straßeneinrichtung durch den Terror der bisherigen Betriebsräte viel zu leiden hatten.

Für den Betrieb der Berliner Straßenbahn wurde am 14. März gewählt. Auf unsere Liste entfielen 550 Stimmen, während wir im Vorjahre 1500 Stimmen hatten. Von unserer Liste ist ein Mitglied in den Betriebsrat ge-

wählt, im Vorjahre hatten wir vier. Dieser Ausgang erklärt sich daraus, daß im Vorjahre nur zwei Listen eingereicht wurden. Diese Straßenbahner gaben damals ihrer Unzufriedenheit mit dem Verhalten der freierwerblichen Betriebsräte dadurch Ausdruck, daß sie unsere Liste wählten. Ein geistiger Kontakt zwischen diesen Leuten und uns bestand jedoch nicht. Zum Teil standen sie in einer fondamentalistischen Betriebsorganisation. Als dann im Frühjahr des Vorjahres die Kandidaten des gelben Straßenbahnerverbandes kamen, schlossen sie sich diesem an. Nicht weil ihnen die Ideologie der gelben Agenten entspricht, sondern weil man sich dort vor dem Betrage, den eine Gewerkschaft nun einmal erheben muß, am besten drücken können. Der Stimmenverlust bei den Wahlen der Berliner Straßenbahn bedeutet aber keinen Mitgliederverlust; im Gegenteil, es gelang uns dort, trotz der Schwierigkeiten, die wir im vergangenen Jahre zu überwinden hatten, unsere Mitgliederzahl um 50 zu erhöhen. Wir dürfen auch darin einen Erfolg erblicken, als es sich nunmehr um einen Bestand von innerlich gefestigten Kollegen handelt. Denn alle diejenigen, die uns die Treue hielten in einem Jahre, in dem die bestialischen Kämpfe mit den Gemern ausgetragen werden mußten, in dem auch die Schwierigkeiten einer dauernden Geldentwertung zu überwinden waren und in dem dann die Gelben mit niedrigen Beiträgen locken, werden erst recht zu uns stehen, wenn die Schwierigkeiten weniger groß sind.

Zu erwähnen bleibt noch, daß unsere Mitglieder im Betriebe der städtischen Markthallen ebenfalls eine Liste eingereicht hatten. Sie ist vom roten Wahlvorstand zurückgewiesen worden, obgleich alle Vorschriften der Wahlordnung beachtet waren. Nachdem nun durch den Wahlvorstand bekanntgegeben worden ist, daß nur eine alttische Liste eingereicht werden sei, und daß demnach die Kandidaten dieser Liste gewählt seien, ist durch den Listenvertreter unserer Liste beim Oberpräsidenten für Berlin die Gültigkeit der Wahl angefochten worden. Wir hoffen, nach wiederholter Wahl auch für diesen Betriebszweig eine Vertretung im Betriebsrat zu erhalten.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 1. bis 7. April ist der 14. Wochenbeitrag fällig.

Mit der 13. Woche, 31. März, hat das erste Quartal abgeschlossen. Die Ortsgruppenvorstände werden daran erinnert, daß innerhalb 4 Wochen der Quartalsabschluß und die Abrechnung mit der Hauptgeschäftsstelle gemacht werden muß. Pünktlichkeit in der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten erspart Zeit und mühe und fördert die Belange sämtlicher Mitglieder.

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Johann Barbey, Magdeburg	28. 1. 23
Heinz Springer, Münster i. W.	23. 1. 23
Kajpar Linzer, Landsberg	3. 3. 23
Joseph Supperh, Magdeburg	8. 3. 23
Karl Rogge, Hamm i. W.	9. 3. 23

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. Stemann, Köln, Deutzerwall 9.
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.